

**Regelungen zur Sicherung der guten
wissenschaftlichen Praxis am Institut für
Binnenfischerei Potsdam-Sacrow**

*Durch den wissenschaftlichen Beirat und den Vorstand beschlossene Fassung vom
04.04.2011*

1. Präambel

Das Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow (IfB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur praxisorientierten Forschung in Binnenfischerei und Aquakultur. Die Einrichtung ist als eingetragener Verein organisiert, die für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt fördern den Verein finanziell und üben im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Fach- und Rechtsaufsicht aus.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichte 1998 in einer Denkschrift Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Das IfB macht sich diese Empfehlungen zu eigen und legt auf deren Basis institutsspezifische Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest, die allen Beschäftigten des Instituts bei Neueinstellung ausgehändigt werden sowie auf der Internetseite des IfB zur Einsichtnahme offen stehen. Auf eine Einhaltung dieser Regeln werden alle wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter verpflichtet.

Als unabhängige Vertrauensperson, insbesondere als Ansprechpartner für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, steht der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats des Instituts zur Verfügung. Er/Sie übernimmt die Funktion eines Ombudsmanns.

2. Regeln zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis am IfB

2.1 Anwendung allgemeiner Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens

Gute wissenschaftliche Praxis in der täglichen Forschungsarbeit basiert auf der Anwendung und Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Das erfordert ein ständiges Studium nationaler und internationaler Fachliteratur sowie stetige Weiterbildung.

Gutes wissenschaftliches Arbeiten setzt eine Dokumentation angewandter Methoden und erzielter Ergebnisse sowie aller für die Ergebnisbewertung relevanter Rahmenbedingungen voraus. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten entstandenen Dokumentationen sind für mindestens zehn Jahre in geeigneter Form aufzubewahren. Die Verantwortung dafür tragen die themenverantwortlichen Wissenschaftler.

Eine kritische Auseinandersetzung mit erzielten Ergebnissen, deren Kontrolle und Interpretation sind wichtiger Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört auch eine Auseinandersetzung mit anderen, ggf. gegenteiligen Auffassungen, wobei stets Grundregeln des Respekts, der Integrität und Redlichkeit einzuhalten sind.

Dem Schutz geistigen Eigentums kommt bei wissenschaftlicher Arbeit hohe Bedeutung zu. Bei der Verwendung von Kenntnissen, Ergebnissen oder Aussagen Dritter ist stets Ehrlichkeit zu wahren. Quellen sind immer akkurat zu benennen und es ist auf diese zu verweisen.

2.2 Verantwortung und Organisation

Der Vorstand des Instituts trägt die Verantwortung für die Umsetzung einer Organisationsstruktur, die wissenschaftliches Arbeiten nach den Regeln guter Praxis ermöglicht. Dazu gehören insbesondere die Strukturierung von Arbeitsbereichen einschließlich einer angemessenen Größe, die regelmäßige Abhaltung von internen Weiterbildungen für alle Wissenschaftler und die klare Verankerung von Verantwortlichkeiten. Als unabhängiger Ombudsmann für alle Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere in Fällen vermuteten Fehlverhaltens im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, steht der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats des Instituts zur Verfügung.

2.3 Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Obwohl das IfB keiner Universität oder Hochschule angehört, bekennt es sich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen seiner Möglichkeiten. Wissenschaftler des IfB beteiligen sich im Rahmen von Dozenturen, Gastvorlesungen und Seminaren an der Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern an Universitäten. Daraus resultiert eine Einbindung von Studierenden in Arbeiten des IfB als Praktikanten, Bachelor- und Masterstudenten und Doktoranden. Für diese Personen wird eine individuelle Betreuungsperson am IfB benannt, die für die wissenschaftliche Anleitung sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung zur

Verfügung steht. Der wissenschaftliche Nachwuchs nimmt an internen Weiterbildungen der Wissenschaftler im Rahmen des Institutsrates verpflichtend teil.

2.4 qualitätsorientierte Leistungs- und Bewertungskriterien

Am IfB wird bei der Beurteilung von Leistungen Originalität und Qualität der Vorrang gegenüber rein quantitativen Kriterien eingeräumt. Die bloße Anzahl veröffentlichter Arbeitsergebnisse allein ist nicht das entscheidende Bewertungskriterium.

Stattdessen wird gefordert, vor einer Veröffentlichung die erzielten Ergebnisse, wo immer möglich, zu kontrollieren und zu replizieren.

2.5 Aufbewahrung von Primärdaten

Die Sicherung der Nachvollziehbarkeit und Wiederholbarkeit von Forschungsergebnissen ist elementarer Bestandteil der guten wissenschaftlichen Praxis am IfB. Primärdaten sind daher nach ihrer Erhebung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren durch den themenverantwortlichen Wissenschaftler zu sichern und verfügbar zu halten. Die Systematik der Ablage ist so zu gestalten, dass ein Rückgriff auf die Daten auch durch Dritte jederzeit gewährleistet ist. Im Falle der Beendigung der Anstellung am IfB sind die Daten dem Arbeitsbereichsleiter bzw. dem Direktor zu übergeben, die dann für die weitere Sicherung im genannten Zeitraum verantwortlich sind.

2.6 Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt eine Vorprüfung durch den Ombudsmann, ggf. unter Hinzuziehung des wiss. Direktors und des Leiters des Arbeitsbereichs. Können dabei die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, beruft der Direktor eine Kommission zur förmlichen Untersuchung des Vorfalls ein, der mindestens 2 Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des IfB angehören. Wird im Ergebnis der Prüfung wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, wird dieses von der Institutsleitung geahndet. Die Art der Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

2.7 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Als Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung treten Personen nur dann auf, wenn sie wesentlich zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten sowie zur Formulierung des Manuskripts beigetragen haben. Reine technische Mitwirkungshandlungen, die Bereitstellung von Finanzmitteln oder disziplinarische Unterstellungsverhältnisse begründen keine Mit-Autorenschaft. Alle Autoren einer Veröffentlichung müssen der Endversion zugestimmt haben. Jeder Einzelne übernimmt dadurch Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei Ihrer Erarbeitung.

Potsdam, 04.04.2011

gez. Dr. U. Brämick
Direktor IfB

gez. Prof. K. Schreckenbach
Sprecher wiss. Beirat